

Balkonkraftwerke



Voraussetzung...Anträge im Sondereigentum, wie hier Balkonkraftwerk muss der Eigentümer eigenständig stellen. Untenstehend ein Beschlussantrag. Die Planungsunterlagen, Konzept, Angebot der Fachfirma sollten rechtzeitig vom Eigentümer vor der nächsten Eigentümerversammlung der Hausverwaltung(AWV) vorliegen.

Es ergeht folgender Beschlussantrag:

1. Die Eigentümerversammlung beschließt, allen Eigentümer/innen den Betrieb von Mini-PV-Anlagen („sog. Balkonkraftwerken“) unter Einhaltung folgender Bedingungen (siehe Punkt 2. Durchführungsbeschluss) zu genehmigen:

2. Durchführungsbeschluss:

a) Der Einbau und die Installation der Solaranlage erfolgt entsprechend der jeweils gültigen Normen und Vorschriften fachgerecht bzw. wird durch eine Fachfirma vorgenommen. Alle Herstellungs- und Folgekosten trägt der/die jeweilige Sondereigentümer/in. Auch Mehrkosten, die durch den An-/Abbau der PV-Anlage entstehen, wenn Maßnahmen der WEG durchgeführt werden müssen.

b) Das Anbringen einer Steckerfertigen Solaranlagen im Bereich des Sondereigentums bzw. des Sondernutzungsrechtes erfolgt am Geländer des Balkons oder der Loggien oder (analog einer Markise) an der zur jeweiligen Terrasse, Loggia oder Balkon gehörigen Decke.

c) Das Anbringen am Geländer des Balkons / der Loggia hat senkrecht zu erfolgen. Aufständereien zur Leistungssteigerung sind bis zu einem Winkel von 20° Abweichung von der Senkrechten möglich.

e) PV-Paneele dürfen angrenzende Wohneinheiten nicht beeinträchtigen (z.B. durch Abschattung, Hineinragen in das Blickfeld).

f) Die Farbgestaltung der PV-Paneele muss in der gesamten Wohnanlage einheitlich sein: Solarzellen schwarz/schwarz-blau; Rahmenfarbe schwarz.

g) Die Solaranlage ist stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

h) Der laufende Unterhalt der PV-Anlage geht zu Lasten des/der jeweiligen Sondereigentümer/in.

i) Sämtliche Schäden, die durch die Installation und den Betrieb der Solaranlage eintreten (z.B. bei Sturm/Unwetter) sind von dem/der jeweiligen Sondereigentümer/in selbst zu tragen bzw. hat er/sie sich dagegen zu versichern. Das gilt auch für Schäden am Gemeinschaftseigentum.

j) Ansprüche Dritter, die aufgrund des Betriebes der PV-Anlage gegen die WEG geltend gemacht werden, gehen zu Lasten des/der jeweiligen Sondereigentümers/in.

k) Sollte eine der vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, kann die Genehmigung zur Anbringung der Solaranlage widerrufen und der Rückbau in den ursprünglichen Zustand verlangt werden.

l) Rechtsnachfolger sind in diese Maßnahmen einzubinden oder sie haben unverzüglich den Rückbau der Solaranlage vorzunehmen.

m) Vermietende Eigentümer werden angehalten, diese Regelung in zukünftig abzuschließende Mietverträge mit aufzunehmen.

n) Die Genehmigung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Beschluss nicht angefochten und damit bestandskräftig wird. Die Bestandskraft ist durch den Antragsteller zu prüfen.

Wenden Sie sich gerne an uns mit Fragen, Problemen, Anregungen oder Missverständnissen. Wir möchten ein friedliches Miteinander gewährleisten und sind auf Ihre Mitarbeit angewiesen.

Unsere Homepage www.wegamsee2bis18.de
und unsere Kontakt-E-Mail: weg.amsee2bis18@gmx.de

Ihr Verwaltungsbeirat